

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung d. Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.02.2011 (GVBl. S. 69), der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBl. S. 288), der §§ 8, 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. Fassung d. Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I. S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.2010 (BGBl. I. S. 1163), der §§ 5 und 6 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. S. 580), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVBl. S. 116 und der §§ Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat die Verbandsversammlung des ZVO am 12.11.2014 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabepflichtige
- § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 4 Abgabemaßstab/ Abgabensatz
- § 5 Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Auskunftspflicht
- § 7 Datenverarbeitung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) wälzt die Abwasserabgabe für Einleiter ab, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Direkteinleitungen) und für die er gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt abwasserabgabepflichtig ist.
- (2) Hierzu erhebt er von den Abwassereinleitern gemäß Abs. (1) nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (3) Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn das Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

- (4) Die Abwasserabgabe wird einheitlich im Verbandsgebiet erhoben.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstücks auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit dem Datum des Besitzübergangs auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem ZVO entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Änderungen des Abgabepflichtigen sind durch den Abgabepflichtigen beim ZVO anzuzeigen.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht für vorhandene Einleitungen jeweils nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr).
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Tag, an dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den weiteren rechtmäßigen Wegfall dem ZVO schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab/Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Die Abgabe beträgt 17,90 € je Einwohner.
- (2) Die Berechnung der Gebührenhöhe wird unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen ermittelt.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

Die nach Ablauf des Veranlagungsjahres entstandene Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abwasserabgabe kann mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls den Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgabe ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. (3) Datenschutzgesetz-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den ZVO zulässig.
- (2) Der ZVO darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der ZVO die Wasserversorgung nicht selbst durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den ZVO als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 2.500,00 geahndet werden.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA)

Auf die Erhebung der Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Kleininleiterabgabe in der Form der 4. Änderungssatzung außer Kraft.

Quedlinburg, den 12.11.2014



Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer

